Bericht des

Bundesministeriums der Verteidigung

zu

Unterstützungsleistungen der Bundeswehr

im Rahmen der Amtshilfe

anlässlich des G8-Gipfels

in Heiligendamm

vom 6. bis 8. Juni 2007

Gliederung

I. Vorbemerkung
   a. Allgemein
   b. Rahmenbedingungen
II. Aufbau- und Ablauforganisation
   a. Antragsverfahren
   b. Personalumfang
   c. Kosten
III. Unterstützungsleistungen „Aufklärung“
   a. Unterstützung durch RECCE Tornado
   b. Unterstützung durch Fennek
   c. Einbindung fremder Streitkräfte
IV. Sonstige Unterstützungsleistungen
   a. Allgemeines
   b. Unterstützung durch Feldjägerkräfte
   c. Unterstützung durch die Deutsche Marine
   d. Unterstützung durch Kräfte des Sanitätsdienstes
   e. Bereitstellung von Lufttransportraum des Heeres und der Luftwaffe
   f. Bereitstellung von Militärkraftfahrern
   g. Bereitstellung von Infrastruktur
   h. Unterstützung durch Pioniere des Heeres
   i. Sonstige Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe
V. Unterstützungsleistung Sicherheit im Luftraum
VI. Rechtliche Bewertung
   a. Allgemein
   b. Im Einzelnen
   (1) Tornados
   (2) Fennek
   (3) Feldjäger
VII. Folgerungen / Konsequenzen
VIII. Anlagen

I. Vorbemerkung

a. Allgemein

Wie alle Behörden des Bundes und der Länder sind auch die Dienststellen der Bundeswehr nach Art. 35 Abs. 1 GG verpflichtet, zu Gunsten anderer Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden Amtshilfe zu leisten. Voraussetzung ist jeweils ein ausdrückliches und hinreichend konkretes Ersuchen der zu unterstützenden Behörden. Die Initiative für Amtshilfeleistungen der Streitkräfte geht somit niemals von der Bundeswehr aus.

Einem Amtshilfeersuchen ist grundsätzlich zu entsprechen, sofern die ersuchende Behörde nicht in der Lage ist, die Amtshandlung selbst vorzunehmen oder diese nur mit unvertretbarem Aufwand bewältigen kann. Unter dieser Voraussetzung kommt eine Ablehnung der Amtshilfe nur in Betracht, sofern

- die Bundeswehr aus rechtlichen Gründen dazu nicht in der Lage ist,
- durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden,
- eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit geringerem Aufwand erbringen kann,
- die Hilfe nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu leisten ist oder
- durch die Hilfeleistung die eigene Aufgabenerfüllung der Bundeswehr ernstlich gefährdet würde.

Der damit eingeschränkten Möglichkeit, ein Amtshilfeersuchen abzulehnen, entspricht es, dass die rechtliche und sachliche Verantwortlichkeit für die mit der Amtshilfe zu unterstützende Gesamtmaßnahme bei der ersuchenden Behörde verbleibt. Dies gilt insbesondere für Lagebewertungen und die Beurteilung der Zweckmäßigkeit zu treffender Maßnahmen. Demgegenüber verbleibt die Verantwortung für die Durchführung der konkreten Amtshilfeleistung bei der Bundeswehr und beurteilt sich nach den für sie einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Eine Erweiterung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten erfolgt durch die Amtshilfeleistung nicht.

Vor diesem allgemeinen Hintergrund wandte sich der Innenminister des Landes M-V (M-V) mit Schreiben vom 21. März 2006 an den Bundesminister der Verteidigung und bat - unter Verweis auf eine Zusage des ehemaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder - um Unterstützung durch die Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung hat dies dem Innenminister des Landes M-V am 8. Mai 2006 zugesagt.

b. Rahmenbedingungen

Ausgangspunkt für alle Entscheidungen zur Gewährung von Amtshilfe durch die Bundeswehr war die gemeinsame und unstreitige Einschätzung von Land und Bund, dass ohne nachhaltige und großzügige Hilfeleistungen des Bundes und anderer

Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern mit seinen eigenen Ressourcen überfordert sein würde.

Der Innenminister des Landes hat in einem Dankschreiben an den Bundesminister der Verteidigung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Land im Rahmen dieses größten Polizeieinsatzes in seiner Geschichte die erheblichen Sicherheitsbelange eines solchen Gipfeltreffens ohne die logistischen und personellen Hilfen der Bundeswehr nicht hätte bewältigen können.

II. Aufbau- und Ablauforganisation (Amtshilfeersuchen)

a. Antragsverfahren

Antragsteller für die zu erbringenden Unterstützungsleistungen waren das Auswärtige Amt, das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, das Technische Hilfswerk, das Landesamt für zentrale Polizeiaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz, das Innenministerium des Landes M-V sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Bundespolizei. Die grundsätzliche Billigung der beantragten Unterstützungsleistungen erfolgte am 26. April 2007 durch den Bundesminister der Verteidigung (BM). Im Rahmen dieser grundsätzlichen Zusage wurden 23 Einzelmaßnahmen bestätigt. Im weiteren Verlauf der Vorbereitung wurden weitere zehn Maßnahmen entweder durch das BMVg oder aufgrund entsprechender Delegation durch fachlich zuständige Stellen des nachgeordneten Bereichs gebilligt. Die Umsetzung der jeweiligen Entscheidungen wurde durch den Führungsstab der Streitkräfte (Fü S) in enger Abstimmung mit den beteiligten militärischen und zivilen Organisationsbereichen veranlasst und über das für die Gesamtkoordinierung zuständige Streitkräfteunterstützungskommando (SKUKdo) an den nachgeordneten Bereich weitergeleitet. Mit der Koordinierung der Unterstützungsleistungen vor Ort waren das Wehrbereichskommando I „Küste“ (WBK I „Küste“) als Leit-WBK und die Außenstelle Kiel der Wehrbereichsverwaltung Nord beauftragt. Darüber hinaus waren Verbindungselemente der Bundeswehr in der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) KAVALA zur Verbesserung der Kommunikation und Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche eingesetzt.

BMVg liegen keine Erkenntnisse vor, dass Ersuchen außerhalb dieses Rahmens durch Dienststellen der Bundeswehr stattgegeben wurde. Eine Ausnahme hiervon bildete die Durchführung von insgesamt sieben anstatt der ursprünglich durch das Land M-V beantragten und durch BM gebilligten zwei Aufklärungsmissionen. Vier zusätzliche Missionen waren durch die Besondere Aufbauorganisation (BAO) KAVALA beantragt und mit dem AG 51 „I“ unmittelbar abgestimmt und durchgeführt worden. Eine Mission diente der Vorbereitung (3. Mai).

b. Personalumfang

Insgesamt waren im Rahmen der Amtshilfe ca. 1.100 Soldaten und zivile Mitarbeiter mit direkten Unterstützungsleistungen beauftragt. Dabei handelte es sich um

- Unterbringung und Verpflegung für die Sicherheitskräfte,

- Personentransport mit Hubschraubern und Booten,
- Medizinische Versorgung und Notfallvorsorge,
- Aufklärungs- und Radartechnik sowie Aufklärungsmissionen[1],
- Absuchen des seeseitigen Sperrgebietes und der Seebrücke Heiligendamm,
- Befestigen von Wegen und Flächen sowie Errichten von Sperrvorrichtungen,
- Nutzung des Flugplatzes Laage und
- Versorgung mit Betriebsstoffen und Bereitstellung von Gerät.

Die Wahrnehmung der in originärer Zuständigkeit der Bundeswehr liegenden Aufgaben im Grundbetrieb wie z.B. Bewachung, Schutz und Betrieb der im Umfeld des G8-Gipfels liegenden Bundeswehrdienststellen und Bundeswehrliegenschaften wurde entsprechend der Gefährdungslage durch weitere ca. 1.000 Soldatinnen und Soldaten sichergestellt (641 Feldjägerkräfte, 300 Objektschutzkräfte der Luftwaffe, 40 Soldaten Marinesicherung). Darüber hinaus wurden ca. 350 Soldaten (240 Marinesoldaten, 100 Luftwaffensoldaten, 9 Heeressoldaten) zur Gewährleistung der Sicherheit im Luftraum eingesetzt.

c. Kosten

Die Kosten für die beantragten Unterstützungsleistungen im Rahmen der Amtshilfe belaufen sich nach einer ersten groben Kostenschätzung insgesamt nach Vollkosten auf rd. zehn Millionen Euro, nach Amtshilfesatz auf rd. 3 Millionen Euro. Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land M-V vom 14. Dezember 2006 unterstützt der Bund durch den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der Bundesbehörden sowie verschiedener Sachkosten. Im Sinne dieser Vereinbarung wird auf die Erstattung der Kosten für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr verzichtet; sämtliche von der Bundeswehr erbrachten Unterstützungsleistungen werden aus dem Einzelplan 14 finanziert. Die Unterstützungsleistungen der Bundeswehr werden nach Abschluss aller Maßnahmen nach Vollkosten und Amtshilfesatz berechnet. Eine Rechnungslegung gegenüber den Antragstellern erfolgt jedoch nicht.

Die besonders kostenträchtigen Tornadomissionen wurden aus dem Jahresflugstundenprogramm der Luftwaffe erbracht.

III. Unterstützungsleistungen „Aufklärung"

a. Unterstützung durch RECCE Tornado

(1) Antrags-, Weisungs- und Befehlslage

Die mit Entscheidung Minister vom 26. April 2007 erteilte Unterstützungszusage umfasste u.a. auch zwei Aufklärungsmissionen der Luftwaffe, die vom Innenministerium des Landes M-V am 13. März 2007 unmittelbar beim

[1] Ursprünglich beantragt waren zwei Aufklärungsflüge mit je zwei Luftfahrzeugen. Im Folgenden wird die bei der Luftwaffe verwendete Sprachregelung „Mission" genutzt. Eine Mission besteht dabei aus ein bis drei Luftfahrzeugen. In diesem Sinne ist auch der vom IM M-V verwendete Begriff „Aufklärungsflugeinheit" zu verstehen.

Wehrbereichskommando I unter nachrichtlicher Beteiligung der Polizeidirektion Rostock beantragt worden waren. Als konkreter technischer Unterstützungsbedarf wurde unter der Ziffer „Aufklärungstechnik" beantragt[1]:

„Beantragt wird der Einsatz von Flugzeugen des Aufklärungsgeschwaders 51 zu Aufklärungszwecken. Beabsichtigt ist eine Aufklärungsflugeinheit etwa 14 Tage vor und eine Aufklärungsflugeinheit mit Beginn der Einsatzphase. Um entsprechende Auswertetechnik- und –personal wird in diesem Zusammenhang gebeten. Ziel ist die Erkennung möglicher Erddepots sowie die Erfassung von Manipulationen an wichtigen Straßenzügen im Einsatzraum."

Am 24. April 2007 übermittelte BAO KAVALA das Amtshilfeersuchen an WBK I „Küste". Danach sollten die beiden Aufklärungsmissionen im Zeitraum 18. oder 19. Kalenderwoche (29. April - 5. Mai bzw. 6. - 12. Mai 2007) sowie in der 21. Kalenderwoche (20. - 26. Mai 2007) erfolgen. Dem Aufklärungsverband der Luftwaffe sollte die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der genannten Zeiträume bestmögliche Witterungsbedingungen zu nutzen. Gemäß Polizeidirektion Rostock sollte die *„Erkennung möglicher Erddepots sowie die Erfassung von Manipulationen an wichtigen Straßenzügen im Einsatzraum das Ziel dieser Maßnahmen sein"*. Aufklärungsbedarf wurde für folgende Streckenabschnitte festgestellt:

BAB 19 von der Auffahrt Güstrow-Laage bis Seehafen. *BAB 20 von der Auffahrt Dummerstorf bis Abfahrt Kröpelin.*
BAB 103n von der Autobahnabfahrt Rostock-West bis Abzweig K 10 (Lütten Klein).
B 105n von der B 103n bis Bad Doberan".

Am 30. April 2007 hat BMVg Fü S V 4 über Streitkräfteunterstützungskommando (SKUKdo) das WBK I „Küste" über die Billigung der beantragten Amtshilfeersuchen durch BM in Kenntnis gesetzt.

Am 30. April 2007 hat WBK I „Küste" alle betroffenen Dienststellen, darunter auch Luftwaffenführungskommando (LwFüKdo) UGV[2], Kommando 2. Luftwaffendivision (Kdo 2. LwDiv[3]) A3a EinsatzStOffz, JG 73 "S" und AG 51 "I" Gefechtsstand, über die Billigung der vorgelegten Amtshilfeanträge informiert. Damit hatte auch das Geschwader Kenntnis, dass der Bundesminister der Verteidigung zwei Aufklärungsflüge mit je zwei Maschinen, sog. Missionen, gebilligt hatte.

---

1 Ursächlich begründet sind diese Anträge durch Erfahrungen aus der Durchführung des G8-Gipfels im schottischen Gleneagles im Juli 2005. Bei einem Vorbereitungstreffen von Vertretern des Innenministeriums M-V in Großbritannien (GBR) wurden diese auf die Möglichkeit zur Erkennung von Erddepots und Manipulationen an Straßenzügen durch Aufklärungsflüge von Tornados aufmerksam gemacht. Eine weitere Ursache ist auch die in der Vergangenheit bewährte Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den Länderbehörden, insbesondere die Unterstützung durch Aufklärungsmissionen mit Tornados in Amtshilfe während Hochwasserkatastrophen, der Vogelgrippe auf der Insel Rügen und bei der Suche nach vermissten Personen.

2 Unterstützungsgruppe Großveranstaltungen

3 Kdo 2. LwDiv war federführend für die allgemeinen Unterstützungsleistungen im Bereich der Luftwaffe zuständig.

Ebenfalls am 30. April 2007 wurde durch WBK I „Küste“ der "Befehl Nr. 1 für die Unterstützung durch die Bundeswehr zur Vorbereitung und Durchführung des Weltwirtschaftsgipfels G8 2007 in Heiligendamm vom 06. - 08.06.07" in Kraft gesetzt. In Anlage 2 zum Befehl Nr. 1 sind unter lfd. Nr. 13 die zwei gebilligten Aufklärungsmissionen zur Feststellung von Veränderungen der Erdoberflächenbeschaffenheit durch Tornado aufgelistet. Der Befehl Nr. 1 WBK I „Küste“ lag am 30. April 2007 u.a. dem LwFüKdo, dem Kdo 2. LwDiv, dem Kdo 4. LwDiv sowie dem Aufklärungsgeschwader AG 51 "I" vor.

Mit Führungsbefehl 23/2007 hat Befehlshaber Luftwaffenführungskommando am 10. Mai 2007 das AG 51 "I" mit der Durchführung von Aufklärungsmissionen gemäß bewilligter Anforderungen beauftragt.

WBK I „Küste“ hat am 2. Mai 2007 AG 51 „I“ – Kommandeur Fliegende Gruppe (Kdr FlgGrp) über zwei gebilligte Aufklärungsmissionen in Kenntnis gesetzt. Damit lag auch im AG 51 „I“ das zugrundeliegende, zuvor bereits angesprochene Amtshilfeersuchen der BAO KAVALA vom 24. April 2007 vor, verbunden mit dem Auftrag, „weitere Absprachen unmittelbar mit BAO KAVALA zu treffen und WBK I „Küste“ weiterhin am Fortschritt zu beteiligen“. In Vorbereitung einer für Anfang Mai geplanten Abstimmungsbesprechung zwischen AG 51 „I“ und Vertretern der BAO KAVALA führte das AG 51 „I“ am 3. Mai 2007 eine nicht von BAO KAVALA beantragte Mission mit dem Ziel durch, an Hand der erflogenen Aufklärungsergebnisse den Vertretern der Polizeibehörde das Leistungsspektrum des RECCE Tornado aufzuzeigen (Demonstrationsflug). Die Durchführung von militärischen Flügen in diesem Gebiet war zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der ZDv 19/2 und dem Flugbetriebshandbuch III sowie im Sinne der freien Routenwahl uneingeschränkt möglich.[4] Nach Einsichtnahme der Aufklärungsergebnisse- und -möglichkeiten durch BAO KAVALA vor Ort am 9. Mai 2007 konkretisierte und priorisierte diese mit Schreiben an AG 51 „I“ vom gleichen Tag die aufzuklärenden Straßen und Bereiche. In Abänderung des bisher benannten Aufklärungsbedarfs wurden folgende Strecken und Bereiche aufgeführt:

Straßen:

S1	*BAB 20: vom Kreuz Wismar bis zur Anschlussstelle Tessin*
S2	*BAB 19: von der AS Güstrow/Glaswitz bis zur AS Rostock Süd*
S3	*B 103: vom der AS Laage bis zur AS Dummendof sowie von AS Rostock West bis zum Schutower Kreuz*
S4	*B 105: vom Schutower Kreuz bis in die Ortslage Bad Doberan*
S5	*L 13: von Weilendorf bis in die Ortslage Bad Doberan*
S6	*K 8: von Hanstorf nördlich bis zur B 105*

[4] Ein im Rahmen Sicherheit im Luftraum eingerichtetes Flugbeschränkungsgebiet (30 NM) um Heiligendamm wurde für die Zeit vom 05.06.07 14:00 Z bis 08.06.07 18:00 Z aktiviert

Bereiche:

B1	*Groß Lüsewitz – westlich von Sanitz, nördlich von Groß Lüsewitz, westlich von Hohenfelde und südlich von Sagerheide*
B2	*Laage – Bereich des EA Airport, entsprechend der Einsatzabschnitts-grenzen und einem zusätzlichen Radius von 2 km*
B3	*Hohen Luckow – Bereich des EA Sonderveranstaltung*[5] *mit einem zusätzlichen Radius von 2 km.*
B4	*Heiligendamm – Bereich des EA Heiligendamm, erweitert bis zur Ortslage Bad Doberan*
B5	*Kühlungsborn – Ortslage Kühlungsborn sowie Streckenverlauf der Mollybahn in Richtung Heiligendamm sowie das ehemalige NVA-Gelände in Kühlungsborn West*
B6	*Reddelich – Radius von 2 ca. km um die Ortslage Reddelich*
B7	*Steinhagen – Radius von 2 ca. km um die Ortslage Steinhagen*
B8	*Wichmannsdorf – R adius von ca. 2 km um die Ortslage Wichmannsdorf*
B9	*Gelände des Flugplatzes Lärz*

Prioritätenverteilung: (oberste Priorität 1 bis niedrigste P. 5)

P 1	*Areale gem. des Schreibens von Herrn Hoffmann-Ritterbusch*[6] *von April 2007 ohne Bereich Groß Lüsewitz und zuzüglich des Bereiches der Mollybahn von Heiligendamm nach Kühlungsborn und ehem. NVA-Gelände*
P 2	*markierte Strecken gem. Absprache vom 08.05.2007, ohne die Verlängerungen der Autobahn*
P 3	*Areale der Camps: Reddelich, Steinhagen, Wichmannsdorf; zuzüglich Bereich Groß Lüsewitz*
P 4	*Verlängerungen der Autobahnen*
P 5	*Gelände des Flugplatzes Lärz*

In enger seitens WBK 1 „Küste" angewiesener Zusammenarbeit zwischen dem Antragsteller BAO KAVALA und dem AG 51 „I" wurden entgegen der ursprünglich beantragten und im Zeitfenster vom 29. April bis 26. Mai 2007 gebilligten zwei Aufklärungsmissionen (mit jeweils zwei Flugzeugen) insgesamt sieben Aufklärungsmissionen (mit jeweils einem bis drei Flugzeugen) durchgeführt. In den sieben Missionen wurden 14 Flugzeuge eingesetzt.

Begründet wurden diese zusätzlichen Forderungen durch den nicht vollständig abgedeckten Aufklärungsbedarf aufgrund schlechten Wetters und technischer

[5] EA = Einsatzabschnitt, Abendveranstaltung am 06.06.2007
[6] Angehöriger der PD Rostock und Angehöriger des Stabes BAO KAVALA

Fehlfunktion der Aufklärungssensoren bei einigen Flügen. Die Durchführung der Demonstrationsmission erfolgte am 3. Mai, die Aufklärungsmissionen am 15. Mai, 22. Mai, 30. Mai, 31. Mai, 4. Juni und 5. Juni 2007. Diese sechs Aufklärungsmissionen waren durch BAO KAVALA konkret beantragt, damit wurden vier Missionen (30. Mai, 31. Mai, 4. Juni, 5. Juni) über die ursprüngliche Beantragung hinaus angefordert. In das Meldeaufkommen des durchführenden Verbandes gegenüber dem WBK 1 „Küste" wurden allerdings insgesamt nur drei Missionen (15. Mai, 22. Mai, 30. Mai) aufgenommen. Die Gesamtzahl der sieben Missionen wurde dem BMVg erst am 15. Juni 2007 bekannt.

Die truppendienstlich für das AG 51 „I" zuständige Kommandobehörde (4. LwDiv) erliess am 25. Mai 2007 den Divisionsbefehl Nr. 33/07, in dem das AG 51 "I" angewiesen wird, „Aufklärungsflüge auf Anforderung des WBK I „Küste" durchzuführen, - geplante Durchführung gem. Koordinierung mit PD Rostock - BAO KAVALA - als two-ship (Zweierformation) am 15.05., 22.05. und 30.05.". Die späte Befehlsgebung erst am 25. Mai 2007 erklärt sich mit der Zuständigkeit der 4. LwDiv für die ihr unterstellten Verbände der Luftverteidigung, die mit den Aufgaben zum Schutz der Sicherheit im Luftraum für den G8-Gipfel betraut waren. Hier waren entscheidende Details für die Befehlsgebung (z.B. Anreisezeiten der Gipfelteilnehmer) erst kurz vor dem Gipfel verfügbar.

Kdo 4. LwDiv erhielt über das LwFüKdo Kenntnis von einer Meldung des WBK I „Küste" vom 16. Mai 2007, nach der die Durchführung einer am 15. Mai 2007 durchgeführten Mission bestätigt wurde. Es sollten außerdem, so das zuständige WBK I „Küste" an LwFüKdo, Aufklärungsmissionen am 22. Mai 2007 und 30. Mai 2007 nach Absprache BAO KAVALA und AG 51 „I" durchgeführt werden. Dieses wurde in die Befehlsgebung aufgenommen und verteilt. Damit galten für den unterstellten Bereich diese drei Missionen als gebilligt.

Im Rahmen einer Nachfrage am 30. Mai 2007 wurde ein Referent des BMVg Fü S V 4 auf diesen Sachverhalt aufmerksam, ging ebenso wie das WBK I „Küste" zu diesem Zeitpunkt allerdings davon aus, dass es sich bei der Mission am 15. Mai 2007 um einen für die Auftragserfüllung vorbereitenden „Demonstrationsflug" gehandelt habe und sah daher keine Veranlassung einzugreifen und diesen Vorgang zu melden. Die Durchführung der Demonstrationsmission, die bereits am 3. Mai 2007 stattgefunden hatte, war weder dem BMVg noch dem WBK I „Küste" zu diesem Zeitpunkt bekannt.

(2) Chronologie (siehe hierzu Anlage 3)

Die Durchführung der Aufklärungsmissionen erfolgte am 3. Mai, 15. Mai, 22. Mai, 30. Mai, 31. Mai, 4. Juni und 5. Juni 2007. Insgesamt waren dabei 14 Luftfahrzeuge eingesetzt. Im Einzelnen:

- Am 3. Mai 2007 wurde mit der Aufklärungsmission mit dem Rufzeichen ORKA (Zweierformation) der Flug mit den Zielen BAB 19 von Güstrow-Laage bis Seehafen, BAB 20 von Dummersdorf bis Kröpelin, B-103 Abfahrt Rostock-West bis Lütten Klein sowie B-105 von B-103 bis Bad Doberan durchgeführt. Bei dieser Mission handelte es sich um eine zwischen AG 51 „I" und BAO KAVALA abgesprochene Demonstration der Fähigkeiten des Aufklärungssystems RECCE Tornado. Das Bildmaterial wurde am 9. Mai 2007 von BAO KAVALA gesichtet und, da es für BAO KAVALA keine relevanten Erkenntnisse erbrachte, am 10. Mai 2007 vernichtet. Aufgrund der räumlichen Nähe der Ziele zueinander und der hohen Anzahl von Zielen im Aufklärungsgebiet entschloss sich das AG 51 „I", in der Folge die Formationen zugunsten von zeitlich gestaffelten Einzelflügen zu entflechten.

- Am 15. Mai 2007 wurde somit mit drei Einzelflügen mit den Zielen S1 bis S6 und B1 bis B8 für die Lfz mit den Rufzeichen HAWK und RAGE sowie mit dem Ziel B9 für das Lfz mit dem Rufzeichen EAGLE die erste verwertbare Aufklärungsmission durch BAO KAVALA beantragt und vom AG 51 „I" durchgeführt. Eines der Lfz (Rufzeichen HAWK) überflog dabei das Camp Reddelich in 1.930 Fuß über Grund. Die im Beisein einer Vertreterin der BAO KAVALA durchgeführte Auswertung der dabei erstellten Luftbilder ergab keine nutzbaren Erkenntnisse in Bezug auf den von BAO KAVALA definierten Aufklärungsauftrag; dem entsprechend wurden an die Polizei keine Bilder vom Camp Reddelich übergeben. Jedoch wurden an die Polizei 10 Bilder von Streckenabschnitten, möglichen Lagerstätten und möglichen Blockadepunkten übergeben. Das Lfz mit Rufzeichen RAGE erflog Luftaufnahmen zu Streckenabschnitten mit möglichen Blockadepunkten und neuralgischen Stellen aufgrund von Straßen- und Autobahnunterführungen, möglicherweise abgelegtem Blockadematerial sowie abgestellten Kfz in hierfür unüblichen Geländeabschnitten. Darüber hinaus wurden Bodenveränderungen in Form von möglichen Eingrabungsstätten westlich der L11 und nördlich von Wichmannsdorferholz in der Nähe eines Verbindungsweges zwischen Kühlungsborn Ost und Wichmannsdorf festgestellt. Von diesen Aufnahmen wurden auf Anforderung BAO KAVALA 21 Bilder übergeben. Das dritte Lfz EAGLE erflog ein Luftbild des ehemaligen Flugplatzes Lärz (B9). Dieses Bild war ebenfalls durch die Polizei beantragt, wurde jedoch nicht abgefordert und demnach auch nicht übergeben.

- Am 22. Mai 2007 erfolgte mit der Beauftragung des Lfz mit dem Rufzeichen PANTER auf Antrag BAO KAVALA die nächste Aufklärungsmission. Beauftragt waren die Ziele S2, S5 und S6 sowie B2, B4, B5, B6 und B9. Das Camp Reddelich wurde durch dieses Lfz in 1.050 Fuß über Grund überflogen. Die erflogenen und an die Polizei übergebenen Bilder zeigen den Gewerbepark und das Camp Reddelich, ein

Umspannwerk am Schutower Kreuz, eine Autobahnbrücke und die überdimensionale Attrappe eines Gürteltiers[7]. Insgesamt wurden 9 Bilder (davon fünf vom Camp Reddelich) übergeben. Das zweite Lfz mit dem Rufzeichen PIRAT war ebenfalls zur Aufklärung der Ziele S1, 3, 4 und S6 sowie B1, 3, 4, 7 und B8 beauftragt. Vom Camp Wichmannsdorf (Überflughöhe 1.950 Fuß über Grund mit 1,5 km Abstand) wurden wegen fehlender Anhaltspunkte keine Bilder übergeben, jedoch vier Bilder von ungewöhnlich geparkten Fahrzeugen, möglichen Ablagepunkten an Bahngleisen und erneut vom Umspannwerk am Schutower Kreuz.

- Auf erneute Beantragung BAO KAVALA wurde am 30. Mai 2007 (wie im Befehl der 4. LwDiv angewiesen) eine weitere Aufklärungsmission durchgeführt. Das Lfz mit dem Rufzeichen HAWK konnte aufgrund einer (nach dem Flug festgestellten) technischen Fehlfunktion keine verwertbaren Luftbilder erbringen. Die Beauftragung umfasste erneut die Ziele S1, 3, 4 und S6 sowie B1,3, 4, 7 und B8. Das Camp Wichmannsdorf wurde in einer Höhe von 1.900 Fuß über Grund überflogen. Das andere Lfz der Aufklärungsmission mit dem Rufzeichen PIRAT beauftragt mit den Zielen S2, 5 und S6 und B2, 4, 5, 6 und B9) überflog das Camp Reddelich in Höhen von 1.000 und 2.400 Fuß über Grund. Die 18 Bilder des Camp Reddelich zeigen ein kaum bevölkertes Areal. Weitere vier Bilder zeigen mögliches Blockadematerial in der Nähe einer Autobahnauffahrt und Gebäudekomplexe mit erhöhtem Fahrzeugaufkommen. Die 22 Bilder wurden an die Polizei übergeben. Festzuhalten ist, dass aufgrund der technischen Fehlfunktion der Aufklärungsauftrag für die Ziele S1, S3, S4, S6 (in Teilen) sowie B1, B3, B4 (in Teilen), B7 und B8 nur unvollständig erfüllt werden konnte.

- Somit forderte BAO KAVALA am 31. Mai die aufgrund der technischen Fehlfunktion nicht erfolgreich dokumentierten Ziele, erneut als Aufklärungsmission an. Das Camp Wichmannsdorf wurde dabei in einer Höhe von 1.090 Fuß über Grund überflogen. Sechs Bilder des Lfz mit dem Rufzeichen SPEAR zeigen den Aufbau eines weitgehend unbevölkerten Zeltlagers am Grenzschlachthof Rostock. Dieses Camp wurde aufgrund der räumlichen Nähe (ca. 1,5 km) zur beauftragten Strecke S3 (Teilabschnitt B103 – AS Rostock-West bis zum Schutower Kreuz) auf dem Film mit abgebildet. Die bei der Bildauswertung im AufklG 51 "I" anwesenden Polizeibeamten befanden das Objekt "Camp Rostock" für interessant und baten deshalb um Übergabe der Bilder und eine zukünftige Aufnahme dieses Camps in die somit ab diesem Zeitpunkt erweiterte Auftragsliste. Acht weitere der Polizei zur Verfügung gestellte Bilder dokumentierten

[7] Hierbei handelt es sich um das Objekt B9 (ehemaliger Flugplatz Rechlin-Lärz). Nach hiesiger Kenntnis befindet sich die überdimensionale (ca. 9 Meter lang) „Gürteltier-Attrappe" schon seit 2 Jahren auf dem ehemaligen Flugplatz Rechlin und scheint als eine Art Maskottchen zu dienen. Die Shelter werden dort teilweise als Wohnungen benutzt. Ansonsten wird das Gelände häufig für Festivals und ähnliches genutzt.

den ebenfalls weitgehend unbevölkerten Zeltlageraufbau in Wichmannsdorf mit angrenzenden Zufahrten.

- Am 4. Juni 2007, unmittelbar vor Beginn des G8-Gipfels, beantragte BAO KAVALA bei AG 51"I" telefonisch eine weitere Aufklärungsmission zur erneuten Aufklärung folgender Ziele: S1 bis S6, B1 bis B8 sowie Protokollstrecke BAB 19, BAB 20, L13 und Camp Rostock. Während des Fluges musste aufgrund des im Zielgebiet vorherrschenden schlechten Wetters das Lfz mit dem Rufzeichen PANTHER den Aufklärungsauftrag abbrechen, konnte zuvor jedoch wie durch die Polizei beantragt in der Nähe der Autobahn A19 ein Areal mit möglichem Blockadematerial fotografieren. Es wurden zwei Bilder an die Polizei übergeben. Das später gestartete zweite Lfz mit dem Rufzeichen RAGE konnte den Aufklärungsauftrag zwar teilweise durchführen, jedoch ergaben sich aus den Bildern der aufgeklärten Bereiche B1 und B7 sowie der aufgeklärten Strecken S1, S3 und S6 für BAO KAVALA keine Erkenntnisse. Es wurden somit keine Bilder an BAO KAVALA übermittelt. Daraufhin erfolgte noch am selben Tag zwischen 17:30 und 18:00 Uhr das erneute Ersuchen zur Durchführung der vierten Aufklärungsmission (Zweierformation) nunmehr am 5. Juni.

Die durch BAO KAVALA für den 5. Juni beantragte Aufklärung umfasste die Bereiche B2, B6 und B8 sowie Protokollstrecke BAB 19, BAB 20, L13 und Camp Rostock. Aufgrund technischer Probleme wurde die Formation aufgeteilt. PIRAT 1 startete um 0756 Z und flog unter Sichtflugregeln bis zum Aufklärungsgebiet. Der Anflug auf das Camp Wichmannsdorf wurde aus Wettergründen abgebrochen. Die Kameras waren eingeschaltet, die Ergebnisse jedoch nicht auswertbar, da der Aufklärungsbereich von Wolken überlagert war. Dieser Film ist archiviert, Bilder wurden aus den o.g. Gründen nicht an die Polizei übergeben. Im weiteren Verlauf flog die Crew mit Laage Radar unter Instrumentenflugregeln durch die Wolken und hielt anschließend über den Wolken östlich des Aufnahmebereichs in einer Warteschleife in einer Höhe von 7.500 Fuß. Nachdem sich das Wetter nicht besserte, beschloss die Besatzung, noch mehrere Radar-Anflüge auf den Flugplatz Laage durchzuführen und anschließend zum Heimatflugplatz zurückzukehren. PIRAT 2 startete 14 Minuten später um 0810 Z und flog ebenfalls unter Sichtflugbedingungen in das Aufklärungsgebiet. Das Camp Wichmannsdorf wurde überflogen, der Anflug auf das Camp Reddelich vor Erreichen des Bereichs aus Wettergründen abgebrochen. Im zweiten Versuch aus einer anderen Richtung (Südwest) wurde die Mindestflughöhe unterschritten und der Anflug direkt hinter Reddelich abgebrochen. Danach flog die Crew westlich des Lagers weiterhin unterhalb der Wolken, bevor der Rückflug zum Heimatflugplatz durchgeführt wurde. Der Flug fand - wie alle Flüge - insgesamt unter Sichtflugbedingungen statt. Es wurden drei Bilder im Seitenabstand von ca. 300 m Entfernung des inzwischen besiedelten Camps Wichmannsdorf erstellt und an die Polizei übergeben. Vom inzwischen ebenfalls bevölkerten Camp Reddelich und der Umgebung wurden 16 Bilder erstellt und übergeben. Die wetterbedingte

Unterschreitung der beauftragten Mindestflughöhe 500 Fuß um 119 Fuß durch PIRAT 2 dauerte eine Minute und 22 Sekunden. Die Besatzung entschied sich, in der Abwägung der Gesamtsituation und der Bedeutung der Auftragserfüllung, den Flug unter Sichtbedingungen fortzuführen. Das Flugbeschränkungsgebiet war am Vormittag des 5. Juni 2007 noch nicht aktiv. Daher hielten sich weitere Luftfahrzeuge im Gebiet (Luftraum Wismar - Rostock) auf. Während des Einsatzes der zwei Luftwaffentornados befanden sich nach Auswertung der Radaraufzeichnungen vier andere Luftfahrzeuge innerhalb der zu diesem Zeitpunkt noch nicht aktivierten "Flugverbotszone"[8]:

- Ein Hubschrauber der Bundespolizei, der um 0816 Z bei Wismar startete und sich in Richtung Süden aus dem Bereich entfernte.
- Ein Hubschrauber der Bundespolizei, der um 0814 Z in Rostock-Laage startete und den Bereich in Richtung Süd-West verließ.
- Ein Luftfahrzeug, welches an der Position 54°09'N 011°45'E um 0830 Z zur Darstellung kam und bei 54°11'N 012°07'E um 0837 Z wieder verschwand. (Hierbei handelte es sich vermutlich ebenfalls um einen Polizeihubschrauber)
- Ein Hubschrauber der Bundespolizei, der bei der Position 54°00'N 011°10'E um 0834 Z zur Anzeige kam und bei 54°11'N 012°07'E um 0854 Z wieder verschwand.

Die Entscheidung der Besatzung zur Flughöhe wurde daher sowohl aus Gründen der Auftragserfüllung als auch der Sicherheit im Flugbetrieb getroffen[9].

---

[8] Ein im Rahmen Sicherheit im Luftraum eingerichtetes Flugbeschränkungsgebiet (30 NM) um Heiligendamm wurde für die Zeit vom 05.06.07 14:00 Z bis 08.06.07 18:00 Z aktiviert.

[9] In Abweichung von den vorhergesagten Wetterbedingungen *(Sichten von mehr als 10 km mit einer Wolkenuntergrenze unter 4/8 in 2000 ft (610 m) und einer Untergrenze größer 4/8 in 5000 ft (1524 m); im Minimum vereinzelt Sicht von 8 km mit Hauptwolkenuntergrenzen in 1000 ft (< 4/8; 305 m) und 1500 ft (>4/8; 457 m))* lag laut Aussage der Besatzung im Gebiet um Reddelich die Flugsicht tatsächlich bei 5 km und die Wolken in 700 ft (213 m; < 4/8 Bedeckung) und 2000 ft (610 m; > 4/8 Bedeckung = Hauptwolkenuntergrenze). Teilweise waren auch einzelne Wolken mit einer Untergrenze in 450 bis 500 ft (137 bis 152 m; < 4/8 Bedeckung) anzutreffen, so im Bereich um die Ortschaft Reddelich. Diese Aussage wird durch die Meldungen des GeoInfoDstBw bestätigt. Der Flugplatz Laage (nächstgelegene GeoInfoBSt der Luftwaffe; Entfernung Luftlinie 40 km) meldete am 05.06.2007 um 10:20 Uhr (10 Minuten vor dem Überflug) eine Sicht von 4 km im Dunst, einige wenige Wolken mit Untergrenzen in 400 Fuß (122 m) sowie eine Hauptwolkenuntergrenze von 500 Fuß (152 m). Um 10:59 Uhr meldete Laage eine Sicht von 4,6 km im Dunst sowie eine Hauptwolkenuntergrenze in 600 Fuß (183 m). Auch die Daten des Deutschen Wetterdienstes für die Station Rostock-Warnemünde (Entfernung Luftlinie ca. 15 km) bestätigen um 11:00 Uhr die Hauptwolkenuntergrenze von 500 Fuß.

(3) Feststellung, Bewertung und Maßnahmen BMVg

Die im Rahmen der beiden gebilligten Aufklärungsmissionen gewonnenen Ergebnisse erbrachten nach Bewertung BAO KAVALA nicht die gewünschten Erkenntnisse. Gründe hierfür waren die bereits erwähnten witterungsbedingten Einschränkungen sowie technische Fehlfunktionen. In Folge dessen beantragte BAO KAVALA bei AG 51 „I" unmittelbar die Durchführung weiterer Aufklärungsmissionen. In der Annahme, dass diese zusätzlichen Aufklärungsmissionen nicht gesondert zu beantragen seien, erfolgte die Durchführung durch das AG 51 „I". Vorgesetzte Dienststellen wurden nicht unterrichtet.

Die Bereiche und Strecken für die Überflüge wurden durch die dafür zuständige Landesbehörde festgelegt. Zu diesen Bereichen gehörte u.a. das Umfeld um Heiligendamm sowie ein Radius von ca. zwei km rund um die Ortschaften Reddelich und Wichmannsdorf. Ziel der Aufklärung war es, Veränderungen in der Bodenstruktur festzustellen. Die Luftbilder der Camps Reddelich und Wichmannsdorf wurden ausschließlich im Auftrag der BAO KAVALA gefertigt.

Im Verlauf der Aufklärungsmissionen wurden Luftbilder sowohl mit Infrarot- als auch optischen Kameras aufgenommen, die für den von BAO KAVALA identifizierten Aufklärungsbedarf, nämlich für die Erkennung möglicher Erddepots sowie die Erfassung von Manipulationen an wichtigen Straßenzügen, geeignet sind. Nach einer ersten Sichtung durch Fachpersonal des Aufklärungsgeschwaders in Jagel im Beisein eines Angehörigen der BAO KAVALA wurde das ausgewählte Material als Bilddatei (im sog. JPG-Format) übersandt. Für die Einsätze am 15., 22., 30. und 31. Mai 2007 wurden von den vor Ort (im AG 51 „I") befindlichen Angehörigen der Polizei auch Abzüge mitgenommen.

Die Infrarotkamera liefert in der in DEU erlaubten Mindestflughöhe von 500 Fuß über Grund für die beantragten Ziele die beste Auflösung. Sie ist nicht zur Identifizierung von Personen geeignet. Auch die mit Hilfe der eingesetzten Penta- und Trilens-Kameras erstellten optischen Bilder eignen sich nicht zur Identifizierung von Personen, da die Auflösung dies nicht zulässt. Auch eine nachträgliche Bearbeitung des Rohmaterials lässt eine Identifizierung von Personen nicht zu. Die hierzu unter günstigsten Bedingungen geeignete hochauflösende Telelens-Kamera, die im gegenwärtigen ISAF-Einsatz in AFG genutzt wird, wurde bei keiner der o.a. Missionen mitgeführt. Auf einem Teil der mit den Kameras gefertigten Bilder sind zwar einzelne Personen auszumachen, ggf. zählbar, allerdings auf keinem der Bilder zu identifizieren. Dies gilt auch insbesondere für den Überflug des Camps Reddelich unterhalb von 500 Fuß. Ebenso sind Kfz zu erkennen, deren Kfz-Kennzeichen jedoch nicht. Damit kann festgestellt werden, dass eine Identifizierung von auf den Bildern befindlichen Personen und / oder Kfz mit den genutzten Kameras nicht möglich war.

Eine durch BMVg am 6. Juni 2007, für den am 5. Juni durchgeführten Flug, beauftragte Erstauswertung - auch in Bezug auf die Flughöhe - wurde zunächst anhand der zur Verfügung stehenden Bilddaten im Verband (AG 51 „I")

vorgenommen. Auf ihnen waren 500 Fuß als Flughöhe eingetragen. Dies war Grundlage der Meldung an BMVg, die in eine Auskunft an Herrn MdB Ströbele umgesetzt wurde. Allerdings geschah, wie sich anschließend herausstellte, die Eingabe der Flughöhe bei diesem Flug manuell durch die Besatzung vor Aufnahme der Bilder. Eine Meldung an das BMVg über die tatsächliche, unmittelbar nach der Landung an den Einsatzoffizier gemeldete, Unterschreitung der vorgegebenen Flughöhe ist nicht erfolgt. Am 15. Juni 2007 nach Auswertung des Flugdatenschreibers, die nach Beginn der öffentlichen Diskussion über diesen Flug angeordnet worden war, meldete Kdo 4. LwDiv dem BMVg schriftlich die Verletzung der Mindestflughöhe. Dass die Besatzung die Verletzung der Mindestfughöhe an den Einsatzoffizier der Staffel gemeldet hatte, wurde dem BMVg erst nach Aufforderung am 21. Juni 2007 schriftlich gemeldet. Das zeitaufwändige Verfahren des Ziehens und Sicherns der Daten des Flugdatenschreibers wird nicht generell nach jedem Flug, sondern nur bei Flugunfällen und schweren Zwischenfällen angewandt. Da die Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers des Tornado nur bis zum nächsten Flug verfügbar bleiben, hat BMVg für alle anderen Aufklärungsmissionen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel eine Radardatenauswertung vornehmen lassen, die nach intensiver detaillierter Befundung keine weiteren Unterschreitungen von Mindestflughöhen ergab. Es kann somit festgestellt werden, dass es nur einmal zu einer Unterschreitung der Mindestflughöhe um 119 Fuß für eine Minute und 22 Sekunden gekommen ist.

Vor dem Hintergrund der wegen ungünstiger Wetterbedingungen und technischer Fehlfunktionen abgebrochenen bzw. nicht erfolgreichen Missionen ist abschließend festzuhalten, dass während der sechs Aufklärungsmissionen

- eine Mission wegen Wetters nicht erfolgreich war,
- je eine Mission wegen Wetters, bzw. aus technischen Gründen teilweise erfolgreich war,
- drei Missionen erfolgreich durchgeführt wurden.

Alle o.a. Missionen wurden vom Flugplatz Schleswig-Jagel aus durchgeführt und erfolgten ohne Aufmunitionierung der Bordkanone oder sonstige Bewaffnung[10]. Die an BAO KAVALA übermittelten Erkenntnisse beschränken sich auf die zur Verfügung gestellten Bilder selbst sowie die darauf vorhandenen Bildbeschreibungen.

Dem Bundesministerium der Verteidigung liegen keine Informationen vor, die auf Überflüge ausländischer Aufklärungsluftfahrzeuge über das Gebiet um Heiligendamm im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni 2007 hindeuten.

b. Unterstützung durch Aufklärungssystem FENNEK (AufklSys FENNEK)

[10] Die Bordkanonen sind integraler Bestandteil des Lfz TORNADO.

Durch das Innenministerium des Landes M-V wurden mit Antrag vom 13. März 2007 u.a. neun AufklSys Fennek zur Geländeaufklärung außerhalb militärischer Anlagen beantragt.

Im Einzelnen:

drei „Spähtrupps" Fennek im Einsatzabschnitt Heiligendamm innerhalb der gesicherten Zone vom 30. Mai bis 8. Juni 2007,
drei „Spähtrupps" Fennek im Einsatzraum Raumschutz für den stationären Einsatz in der Zeit vom 29. Mai bis 8. Juni 2007,
drei „Spähtrupps" Fennek zur Überwachung von Geländeteilen um den Flughafen Rostock-Laage in der Zeit vom 1. Juni bis 9. Juni 2007.

Die Bereitstellung des AufklSys Fennek wurde durch Herrn Minister ebenfalls am 26. April 2007 grundsätzlich gebilligt. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich vier Systeme AufklSys Fennek zur Verfügung standen, wurden durch BM zunächst nur vier AufklSys Fennek gebilligt. Nach interner Prüfung, einschließlich rechtlicher Möglichkeiten zum Konzept, hat BM am 4. Juni 2007 die vom Land beantragte Unterstützung mit neun AufklSys Fennek außerhalb umschlossener militärischer Anlagen gebilligt. Für diese Unterstützung galten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Einsatz an Übersichtspunkten zur Überwachung von Räumen und Straßen sowie der Anflugrouten von Teilnehmern des Gipfels,
- kein Einsatz an Brennpunkten,
- Schutz durch Polizeikräfte.

Sechs AufklSys Fennek haben am 30. Mai 2007 im Landmarsch von Lüneburg in den Verfügungsraum (VfgR) Striesdorf[11] verlegt, um von dort aus die erforderliche Verbindungsaufnahme mit der Polizei und danach die Erkundung durchzuführen. Nach Verbindungsaufnahme mit dem Abschnittsleiter Einsatzabschnitt 5 Heiligendamm verblieben bereits die ersten drei AufklSys Fennek im künftigen, südwestlich Heiligendamms gelegenen Einsatzraum. Aus Positionen innerhalb der Sperrzone wurde der Überwachungsauftrag bis zum Tag des Rückmarsches ausgeführt.

Während das Führungsfahrzeug im VfgR Striesdorf verblieb, erkundeten die beiden anderen AufklSys Fennek bei Nacht im Verlauf der BAB 20 (Akr Rostock), beiderseits der BAB 19 (Laage-Kavelstorf) sowie nördlich und südlich des Flugplatzes Laage. Bis 4. Juni 2007 haben diese beiden AufklSys ihre Beobachtungsaufträge Autobahn (BAB 19 nun BAB 20) und landwirtschaftliche Versuchsanstalt Sanitz jeweils in der Nacht (von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr) wahrgenommen. Weil außerhalb militärischer Anlagen eingesetzt, waren die AufklSys Fennek durch Kräfte der Polizei geschützt. Während des Tages kehrten sie jeweils in den VfgR Striesdorf zurück.

[11] Militärische Anlage

Am 4. Juni 2007 erreichten vier weitere AufklSys Fennek aus dem Standort Lüneburg den VfgR Striesdorf. Mit Beginn der Nacht wurde nun mit insgesamt neun AufklSys Fennek der Unterstützungsauftrag wie folgt durchgeführt:

- unverändert mit drei AufklSys Fennek in Heiligendamm innerhalb der Sperrzone zur Überwachung des Objekts,
- mit bis zu sechs AufklSys Fennek zeitlich begrenzt und außerhalb militärischer Anlagen aus Positionen nordwestlich (Kavelstorf-Sabel) und westlich Flugplatz Laage (Sabel-Hohen Sprenz-Weitendorf) an den An- und Abflugtagen von Delegationen,
- mit bis zu fünf AufklSys Fennek am 5. und 6. Juni 2007 zur Überwachung der Fahrtstrecken der Delegationen im Schwerpunkt BAB 19 und
- mit zwei AufklSys Fennek zeitlich begrenzt am
    - 02.06.2007, 22:30 Uhr bis 03.06.2007, 05:00 Uhr,
    - 03.06.2007, 22:30 Uhr bis 04.06.2007, 05:00 Uhr und
    - 04.06.2007, 23:00 Uhr bis 05.06.2007, 02:00 Uhr

  zur Lagefeststellung im Umfeld der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Landes M-V. Die Anforderung erfolgte durch das Innenministerium des Landes M-V, BAO KAVALA ebenfalls am 13. März 2007 und wurde im Rahmen der Durchführung um unmittelbare Absprachen vor Ort ergänzt. Diese Veränderungen wurden durch das WBK I „Küste“ auf Einhaltung der Vorgaben des BMVg geprüft. Der Einsatz im Umfeld der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt wurde durch WBK I „Küste“ nicht explizit angeordnet, sondern war Bestandteil des Gesamtauftrages.

Für die außerhalb von militärischen Einrichtungen eingebundenen AufklSys Fennek waren stets Kräfte der Polizei vor Ort. Für die Ruhephase und zur Erholung verlegten die außerhalb militärischer Anlagen eingesetzten AufklSys Fennek grundsätzlich in den VfgR Striesdorf.

Im Gesamtzeitraum 30. Mai bis 8. Juni 2007 wurden bis zu neun AufklSys Fennek vom Panzeraufklärungslehrbataillon 3 aus Lüneburg eingesetzt. Geführt wurden diese Kräfte vom Kompaniechef der 2./Panzeraufklärungslehrbataillon 3 aus Lüneburg. Das Führungsfahrzeug (AufklSys Fennek), gestellt von der Panzeraufklärungskompanie 210, Augustdorf, war nicht Teil der beantragten Amtshilfe.

Gem. Meldung WBK I „Küste“ wurde der Einsatz der Aufklärungskräfte in enger Abstimmung mit den zivilen Dienststellen auf der Grundlage eines Konzepts für den Einsatz der AufklSys Fennek und unter Beachtung der Auflagen geführt. Die Fähigkeiten des AufklSys Fennek ermöglichten eine schnelle und frühzeitige Verdichtung des Lagebildes in Geländeabschnitten, insbesondere in der Nacht. Die technische Ausstattung des AufklSys Fennek zur Aufklärung erlaubt dabei besonders das Überwachen nicht einsehbarer Räume, von Räumen großer Ausdehnung sowie über große Entfernungen.

Mit Herauslösung aus dem Auftrag am 8. Juni 2007, 22:45 Uhr, und mit Freigabe des verantwortlichen Polizeiführers beendeten die AufklSys Fennek den

Unterstützungsauftrag. Am Folgetag, 9. Juni 2007, um 00:25 Uhr traten die Aufklärungskräfte den dreistündigen Rückmarsch in Marschgruppen nach Lüneburg an.

Die Aufklärungsergebnisse wurden unmittelbar vor Ort der Polizei zur weiteren Auswertung mündlich mitgeteilt oder über Funk gemeldet. Die eingesetzten AufklSys Fennek sind ausrüstungstechnisch nicht in der Lage, Bildmaterial aufzuzeichnen.

Die Waffenanlagen der AufklSys Fennek (Granatmaschinenwaffe 40 mm oder MG) wurden im Heimatstandort abgebaut und verblieben dort während der Unterstützung eingelagert. Lediglich die Kommandanten der AufklSys Fennek waren zur Eigensicherung mit Pistole P8 mit fünf Schuss Munition ausgestattet. Dies entspricht dem Standardverfahren Eigensicherung im Außendienst und bei Übungen.

Gem. Meldung des WBK I „Küste" wurden die AufklSys Fennek nicht an Brennpunkten eingesetzt. Es kam zu keinem Zusammentreffen mit Demonstranten. Es liegen keine Erkenntnisse von Zwischenfällen / Übergriffen auf AufklSys Fennek vor. Die Zusammenarbeit mit der Polizei verlief reibungslos.

c. Einbindung fremder Streitkräfte

Es waren keine Seestreitkräfte anderer Nationen in die Unterstützungsleistungen der Bundeswehr eingebunden. Informationen über etwaige Überflüge anderer und ausländischer Aufklärungsflugzeuge über das Gebiet um Heiligendamm liegen nicht vor. Ergebnisse etwaiger britischer oder amerikanischer Aufklärungsflüge sind somit nicht an die Bundeswehr übergeben worden.

IV. Sonstige Unterstützungsleistungen

a. Allgemeines

Mit vorliegender Weisungslage / Befehlsgebung durch BMVg, SKUKdo und WBK I „Küste" war der rechtliche Rahmen für die durchzuführende technisch-logistische Unterstützungsleistung vorgegeben. Diese Befehlslage wurde den beteiligten Dienststelle zur Kenntnis gebracht.

b. Unterstützung durch Feldjägerkräfte

Amtshilfeersuchen zum Einsatz von Feldjägerkräften lagen nicht vor. Anträge auf Unterstützung an das zuständige WBK I „Küste" wurden nur durch militärische Dienststellen gestellt und durch SKUKdo / WBK I „Küste" gebilligt. Dies waren im einzelnen:

- Kasernenkommandant des Flugplatz Laage,
- Kasernenkommandant der Hanse-Kaserne Rostock
- Kasernenkommandant des Marinestützpunktes Warnemünde / Hohe Düne sowie
- SanKdo I für die Absicherung der modularen SanEinrichtung in Bad Doberan / Hohenfelde (siehe auch IV.d.)

Weitere Entscheidungen über den Einsatz von FJgKr im Rahmen ihrer militärischen Aufgaben zur Unterstützung militärischer Bedarfsträger wie z.B. Objektkontrollen abgesetzter militärischer Liegenschaften und die Unterstützung der Absicherung des Militärischer Sicherheitsbereich für das Luftüberwachungsradar (LÜR) vom 5. Juni bis 8. Juni 2007 wurden durch das verantwortliche WBK I „Küste" getroffen.

Die im Zusammenhang mit dem FJg-Einsatz zur Unterstützung des Sanitätsrettungszentrums, leicht (SanRettZe le) in Bad Doberan getroffenen und u.a. durch eine parlamentarische Anfrage („DIE LINKE") hinterfragten Maßnahmen der FJgKr im Bereich des Krankenhauses erforderten hinsichtlich der dabei erstellten dienstlichen Fotos eine weitere Klärung. Die dazu veranlasste Überprüfung einschließlich der Auswertung des durch FJgKr erstellten und vorgelegten Bildmaterials (202 digitale Bilder) belegt, dass es sich dabei um keine Erhebung personenbezogener Daten handelte. Die vorgelegten Bilder zeigen Aufnahmen mit Bezug zu den dienstlichen Aufgaben der Bw-Angehörigen, typische „Feldlagerszenen" und „Schnappschussbilder", die die Kooperation zwischen militärischem und zivilen Personal im Umfeld des Krankenhausbereiches darstellen und in Einzelfällen ggf. im Rahmen der militärischen Einsatzauswertung oder Ausbildung genutzt werden können. Anhaltspunkte für eine mögliche Weitergabe der Bilder an die Polizei oder andere nichtmilitärische Dienststellen für polizeiliche Zwecke haben sich nicht ergeben. Sofern in diesem Zusammenhang Aufnahmen von zivilen Personen vereinzelt gemacht worden sind, ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass diese Personen damit einverstanden waren.

Die für die Bilder verwendeten dienstlichen Kameras waren vorrangig für den Bedarfsfall einer Beweissicherung möglicher Straftaten gegen die Bundeswehr im Sinne des Unmittelbaren Zwangsgesetzes der Bundeswehr (UZwGBw) (z.B. gegen eingesetzte Kräfte oder Material der Streitkräfte) vorgesehen. Eine tatsächliche Beweissicherung wurde aufgrund des späteren Verlaufs des Einsatzes nicht erforderlich.

Während des G8-Gipfels wurde im Rahmen der militärischen Aufgaben der territoriale Feldjägerdienst im Inland zur Wahrnehmung militärischer Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben für die Bundeswehr in jeweils lageangepasster Stärke, stationär und mobil, an wechselnden Einsatzorten und dazu jeweils angemessenen Fahrstrecken durchgeführt. Das Aufgabenspektrum der Feldjäger bezieht sich im Rahmen der Zuständigkeit dabei auf die originäre Unterstützung aller militärischen Bedarfsträger in und außerhalb militärischer Liegenschaften.

Der Einsatz der insgesamt 641 FjgKr im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel erfolgte in Uniform. Die originären FJgKr (FJgOffz und FJgFw) in Stärke von 369 Soldatinnen und Soldaten waren mit Pistole (P8 oder P7), die darüber hinaus eingesetzten 272 „Soldaten im FJgDst" mit G 36 ausgestattet. Alle waren durch entsprechende Kennzeichnung (u.a. Armbinden) als FJgKr eindeutig erkennbar. Es wurden keine Feldjäger in zivil eingesetzt.

Ein Einsatz der FJgKr zur Wahrnehmung von polizeilichen Maßnahmen war nicht beantragt und ist nicht erfolgt. Festnahmen durch FJgKr erfolgten nicht.

Zur Absicherung der militärischen Sanitätseinrichtungen und des militärischen Sanitätspersonals wurde von der regional verantwortlichen militärischen Dienststelle ein schichtfähiges Feldjägerkontingent von 83 Soldaten eingesetzt, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass z.B. unterstützende Bundeswehreinheiten möglicherweise Ziel rechtswidriger Störungen oder Straftaten sein könnten. Aufgrund der weiteren Lageeinschätzung durch die regional zuständige Dienststelle wurde das Feldjägerkontingent in der Zeit vom 6. Juni bis 7. Juni 2007 durch zusätzliche FJgKr verstärkt.

Der FJgEinsatz zur Absicherung der militärisch genutzten bzw. mitgenutzten Liegenschaftsanteile bezog sich dabei vorrangig auf die außerhalb des Krankenhausgebäudes gelegenen Hausrechtsbereiche. Über das Betreiben von Beobachtungspunkten z.B. auf dem Dach des Krankenhausgebäudes im Rahmen der militärischen Eigenschutzmaßnahmen hinaus waren dauerhaft innerhalb des Krankenhausgebäudes grundsätzlich keine FJgKr zur Absicherung eingesetzt. Der Aufenthalt von FJgKr im Gebäude diente dabei anlassbezogen der Abholung bzw. Begleitung von Personen im Zusammenhang mit dem jeweils dem militärischen Sanitätsauftrag zuzuordnenden Patienten oder Besuchern.

c. Unterstützung durch die Deutsche Marine

Im Rahmen der gebilligten Amtshilfe wurden der Hafenschlepper Warnow mit einem SideScan Sonar vom Marineamt Geophysik, drei Minensuchboote und eine Minentauchergruppe im Seegebiet vor Heiligendamm in der Unterwasserabsuche der Reede, des Sperrgebietes und der Seebrücke sowie in der Erstellung eines Überwasserlagebildes eingesetzt.

Es wurden - wie im Amtshilfeersuchen erbeten - Informationen zur Unter- und Überwasserlage an die Polizeikräfte weitergegeben. Auf den Booten befanden sich Verbindungsbeamte der Wasserschutzpolizei, im Flottenkommando befand sich ein Verbindungsbeamter der Bundespolizei. Mit dem Lagezentrum Einsatzabschnitt 9 Warnemünde der Wasserschutzpolizei wurden regelmäßig Besprechungen durchgeführt.

Ebenfalls im Rahmen der gebilligten Amtshilfe wurden sechs Verkehrsboote der Marine für den Personentransport zwischen Kühlungsborn und Heiligendamm eingesetzt. Wegen der Blockade durch Störer wurden im Laufe des Einsatzes der Boote vom 6. Juni bis 8. Juni 2007 mit 82 Fahrten insgesamt 1.020 Journalisten einschließlich Gepäck transportiert. Am 6. Juni 2007 wurden vier Fahrten zum Transport von 100 Polizeibeamten durchgeführt. Dieser Transport stand nicht im Zusammenhang mit einem unmittelbaren polizeilichen Einsatz.

Ein Einsatz der Marinekräfte zur Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen war nicht beantragt und ist nicht erfolgt.

d. Unterstützung durch Kräfte des Sanitätsdienstes

Auf Antrag des Landes M-V hat die Bundeswehr im Rahmen der durch den Verteidigungsminister am 26. April 2007 gebilligten Amtshilfeersuchen Teile eines

mobilen Sanitätsrettungszentrums an das Krankenhaus Bad Doberan / Hohenfelde verlegt. Die Container mit Sanitätseinrichtungen wurden im Umfeld des Krankenhauses aufgestellt.

Am 15. Mai 2007 wurde die bei der WBV Nord, AST Kiel gebildete Projektgruppe G8 durch die WBV Nord beauftragt, die Nutzungsmöglichkeit des Krankenhauses Bad Doberan durch Sanitätseinheiten der Bundeswehr als Unterstützungsleistung im Rahmen des G8-Gipfels ab dem 16. Mai 2007 zu regeln. In einem Telefongespräch mit der Geschäftsführung des Krankenhauses am 15. Mai 2007 wurde die Nutzung unter bestimmten Bedingungen (Ersatz von Schäden, Zahlung der Betriebskosten) einvernehmlich vertraglich geregelt und das Ergebnis dieses Übereinkommens unter dem 16. Mai 2007 schriftlich bestätigt. Am 23. Mai 2007 wurde die Projektgruppe G8 durch das SanKdo I gebeten, für die Nutzungsbereiche des Krankenhauses die Übertragung des Hausrechtes vertraglich vorzusehen, um für die Feldjägerkräfte eine Rechtsgrundlage zur Bestreifung zu schaffen. In einem weiteren Telefongespräch mit der Geschäftsführung des Krankenhauses Bad Doberan am 24. Mai 2007 stimmte der Geschäftsführer einer Übertragung des Hausrechts an die Bundeswehr zu. Danach waren Kräfte der Bundeswehr berechtigt, in Bereichen, die ausschließlich durch die Bundeswehr genutzt wurden, das Hausrecht auszuüben. In gemeinsam mit dem Krankenhaus genutzten Bereichen durfte das Hausrecht bei Gefahr im Verzug durch Bundeswehrkräfte ausgeübt werden. Diese vertraglichen Regelungen wurden unter dem 24. Mai 2004 gegenüber dem Krankenhaus schriftlich bestätigt.

In einem weiteren Vertrag vom 24. Mai 2007 wurde zwischen dem Bund (endvertreten durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum Rostock) und dem Eigentümer einer Glaserei die Überlassung eines Parkplatzes im Rahmen der sanitätsdienstlichen Unterstützung der Bundeswehr für den G8-Gipfel vereinbart. Hierin wurde dem Bund für die Dauer der Überlassung das Hausrecht eingeräumt. Entsprechend wurde in einem Vertrag zwischen dem Bund (endvertreten durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum Rostock) und der Gemeinde Hohenfelde über die Überlassung eines Sportplatzes verfahren. Das Vertragsangebot stammt vom 30. Mai 2007; dieses wurde unter dem 7. Juni 2007 seitens der Gemeinde schriftlich angenommen.

Die Unterbringung des militärischen Sanitätspersonals erfolgte auf dem Gelände einer ca. 800 Meter südlich des Krankenhauses gelegenen Sportanlage in Zelten. Hier wurde ebenfalls kein militärischer Sicherheitsbereich eingerichtet. Innerhalb des Hausrechtsbereichs dieses Feldlagers wurde jedoch S-Draht zur Erhöhung des Eigenschutzes der Bundeswehr im Einvernehmen mit der zuständigen Kommune verlegt.

Darüber hinaus wurde eine mobile Dekontaminationseinrichtung am Krankenhaus Bad Doberan eingerichtet, Luftrettungsmittel (Großraum- und SAR-Hubschrauber) durch Sanitätspersonal besetzt und notärztliche Versorgung (angefordert durch BPA) in Kühlungsborn und Heiligendamm sichergestellt.

Auch im Rahmen des Einsatzes der Sanitätskräfte wurden von den eingesetzten Soldaten dienstliche Fotos erstellt. Diese dienten der Dokumentation des gewählten

Verbundsystems mit Modellcharakter zwischen einem zivilen Krankenhaus und Teilen eines Rettungszentrums. Sofern in diesem Zusammenhang Aufnahmen von zivilen Personen vereinzelt gemacht worden sind, ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass diese Personen damit einverstanden waren. Mit Ausnahme der erbetenen Fotos von verletzten Polizisten und vom Feldlagerbetrieb wurden keine Bilder an die Polizei übergeben.

e. Bereitstellung von Lufttransportraum des Heeres und der Luftwaffe

Die Bereitstellung von Transportraum erfolgte auf der Grundlage der Anträge des Auswärtigen Amtes und des Bundespresseamtes. Die grundsätzliche Billigung erfolgte durch BM am 26. April 2007. Im Wesentlichen handelte es sich um den am 8. Juni 2007 durchgeführten Transport der sog. Outreach-Delegationen zurück von Heiligendamm zu dem Flughafen Tegel mit einem Großraumhubschrauber (Mittlerer Transporthubschrauber (MTH)), den Seetransfer für Journalisten zwischen Kühlungsborn und Heiligendamm sowie am 8. Juni 2007 den Lufttransport von ca. 300 Journalisten von Laage nach Kühlungsborn und von Kühlungsborn nach Hohen Luckow. Parallel hierzu wurden im Zeitraum vom 5. Juni bis 8. Juni 2007 dreizehn Polizeibeamte in sieben Flügen Transportunterstützung gewährt. Ein Verbringen dieser Beamten in die sog. „Grüne Zone" hat nicht stattgefunden. Bei diesen Beamten handelt es sich um Personenschutzkräfte bzw. Verbindungsorgane. Am 6. Juni 2007 wurden sechs leicht verletzte Polizeibeamte mit einem Großraumrettungshubschrauber von Heiligendamm in das Krankenhaus Bad Doberan geflogen. Am 6. und 7. Juni 2007 wurden zwei Versorgungsflüge mit CH-53 durchgeführt. Dabei wurden insgesamt ca. sieben Tonnen Trinkwasser, Verpflegung und einsatznotwendige Versorgungsgüter zur Unterstützung der Bundespolizei und auch für Soldaten von Rostock / Laage nach Heiligendamm (Sicherheitszone) transportiert.

Außerdem wurden Pressevertreter für das Partnerinnenprogramm am 7. Juni 2007 mit Hubschraubern des Heeres (MTH CH-53) von Kühlungsborn nach Burg Schlitz und zurück nach Wismar und Übersetzer am 6. Juni 2007 von Berlin-Tegel nach Heiligendamm transportiert. Die eingesetzten Hubschrauber der Bw sind nicht in der Lage Bildmaterial aufzuzeichnen.

Darüber hinaus hatte das Innenministerium M-V am 18. Mai 2007 um Bereitstellung von Lufttransport für die Polizeien der Länder ersucht, falls kurzfristig andere Bundesländer wegen Demonstrationen gegen den G8-Gipfel Einsatzkräfte der Polizei zurück in das entsendende Bundesland verlegen müssen. Weder die Bundespolizei noch die Polizeien der Länder verfügen hierzu über die erforderliche Transportkapazität. Nach Billigung durch das BMVg hielt dazu Lufttransportgeschwader 62 zwei C-160 Transall mit Besatzungen sowie ein Ersatzflugzeug im Zeitraum 29. Mai 2007, 12:00 Uhr bis 8. Juni 2007, 21:00 Uhr am Standort Wunstorf in Drei-Stunden-Rufbereitschaft bereit. Diese Unterstützungsleistung wurde nicht in Anspruch genommen.

f. Bereitstellung von Militärkraftfahrern

Das Auswärtige Amt hat mit Antrag vom 3. August 2006 BMVg um Unterstützung bei Veranstaltungen im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und beim G8-Gipfel 2007 durch Bereitstellung von Kraftfahrern gebeten. Der Antrag wurde im Rahmen der Amtshilfe durch die Leitung des BMVg gebilligt.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem G8-Gipfel wurden - im Rahmen dieses gebilligten Amtshilfeersuchens - vom 6. Juni bis 8. Juni 2007 insgesamt 204 Militärkraftfahrer für den Straßentransport eingesetzt, die ihren Dienst in Uniform wahrgenommen haben. Ausnahme hiervon bildeten die innerhalb des Sicherheitsbereiches Heiligendamm eingesetzten Soldaten, die durch das AA mit einem einheitlichen Blouson ausgestattet und als sog. „Caddy"-Fahrer eingesetzt waren. Die WBV Nord hat die Unterbringung und Verpflegung für die Kraftfahrer sichergestellt.

g. Bereitstellung von Infrastruktur

Mit Schreiben vom 24. April 2006 bat das Innenministerium des Landes M-V u.a. um Unterstützung bei der Unterbringung von ca. 15.000 Einsatzkräften. In einer Koordinierungsbesprechung zu möglichen Unterstützungsleistungen der Bundeswehr am 25. April 2006 wurde auch um Prüfung gebeten, ob Liegenschaften, die ab Anfang 2007 von der Bundeswehr aufgegeben und im Rahmen der Konversion einer zivilen Nutzung zugeführt werden sollten, für die Unterbringung verfügbar gemacht werden könnten. Nach Billigung durch die Leitung des BMVg wurde die WBV Nord bereits im Juni 2006 angewiesen, die Kasernen in Dabel, Demen, Stern-Buchholz, Karow und später auch in Burg Stargard zunächst nicht in das Allgemeine Grundvermögen abzugeben sondern für die Unterstützung im Rahmen des G8-Gipfels vorzuhalten und zeitgerecht herzurichten. Für die bedarfsgerechte Ausstattung der teilweise bereits geräumten Kasernen wurden insgesamt ca. 25.000 zusätzliche Möbelstücke dorthin transportiert und eingeräumt. Die erreichte Unterbringungskapazität in Dabel, Demen, Stern-Buchholz und Karow betrug 6.030 Betten. Im Durchschnitt wurden im Zeitraum von zwei Wochen vor dem G8-Gipfel bis zu dessen Ende in den inaktiven Liegenschaften 4.600 polizeiliche Einsatzkräfte untergebracht. In der Spitzenauslastung erfolgte eine Unterbringung von über 6000 Polizisten. Zusätzlich vorgehaltene Unterbringungskapazitäten der Liegenschaft Burg Stargard (ca. 300) wurden nicht genutzt.

h. Unterstützung durch Pioniere des Heeres

Einsatz der Pioniere wurde durch das Land M-V beantragt und am 26. April 2007 durch BM gebilligt. Pioniere des Heeres waren seit 7. Mai 2007 mit Personal und Gerät im vorbereitenden Einsatz, um S-Drahtrollenzäune in Heiligendamm und Hohen Luckow anzulegen. Die Befestigung von Wegen mit Faltstraßengerät wurde ab 29. Mai 2007, die Verlegung der Schnellbaustrasse (6-Eck-Platten) von Hohen Luckow durchgeführt. Insgesamt wurden ca. 260 m Wege und ca. 300 qm Fläche durch Schnellbaustraßen und Faltstraßengerät befestigt. Die Verlegung von S-Drahtrollenzäunen in Heiligendamm wurde auf einer Strecke von ca. 6.000 m und in

Hohen Luckow von ca. 1.500 m durchgeführt. Nach Abschluss des Rückbaus aller pioniertechnischen Anlagen beendeten die Pioniere des Heeres den Unterstützungsauftrag am 20. Juni 2007.

i. Sonstige Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe

Mit Schreiben vom 5. März 2007 beantragte das Innenministerium des Landes M-V (IM M-V) - Landesamt für Polizeiaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK) die Bereitstellung von zwei Spürpanzern Fuchs ABCAbw, die nach Billigung durch BM im Zeitraum 31. Mai bis 8. Juni 2007 im Marinestützpunkt Warnemünde/Hohe Düne bereitgehalten wurden. Die Spürpanzer kamen nicht zum Einsatz und haben den Stützpunkt im o.a. Zeitraum nicht verlassen. Drei Trinkwasseraufsatzbehälter 10.000 Liter auf Lkw wurden auf Anforderung IM MV – LPBK vom 5. März 2007 und nach Billigung durch BM im Zeitraum 2. Juni bis 8. Juni 2007 in der Landesfeuerwehrschule in Malchow als Trinkwasserreserve der Landkreise für besondere Notlagen bereitgehalten. Sie wurden nicht genutzt. Ein Tieflader wurde auf Antrag des THW und nach Billigung durch BM als Transportmittel für schweres technisches Gerät des THW bereitgehalten, aber nicht eingesetzt. Ca. 1.000 Einsatzkräfte der Polizei haben in verschiedenen Liegenschaften an der Verpflegung teilgenommen.

V. Unterstützungsleistung Sicherheit im Luftraum

Die Gesamtverantwortung für die Absicherung gegen eine mögliche Gefährdung aus der Luft während des G8-Gipfels in Heiligendamm lag bei der Innenbehörde des betroffenen Landes M-V. Die Luftwaffe wurde auf Antrag tätig (IM M-V, 21. März 2006). Der Inspekteur der Luftwaffe hat die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Dauereinsatzaufgabe Schutz des deutschen Luftraums sowie auf Weisung BM und nach Vorliegen der entsprechenden Anfrage des Landes M-V zur Gewährleistung der Sicherheit im Luftraum (SILURA) in Abstimmung mit den zuständigen Stellen (NATO, BMI, BMVBS, IM M-V) getroffen. Das Land M-V hat das BMVg offiziell um Unterstützung zur Abwehr von Gefahren aus der Luft durch zivile Flugobjekte gebeten. Ein entsprechendes Hilfeersuchen lag damit vor (IM M-V vom 13. März 2007).

Zu Kernzeiten (06h+15min gesamt), die sich an der von den Nachrichtendiensten zur Verfügung gestellten Gefährdungslage orientierten und vom Antragsteller M-V festgelegt wurden, standen jeweils in diesem Zusammenhang zwei Abfangjäger der Luftwaffe in der Nähe des Flugbeschränkungsgebietes in der Luft zur Verfügung. Insgesamt kamen vier Luftfahrzeuge Eurofighter und acht Luftfahrzeuge Phantom zum Einsatz, dabei wurden ca. 23 Flugstunden erbracht. In keinem Fall mussten die Alarmrotten der Luftwaffe tatsächlich eingreifen.

Der Einsatzführungsdienst der Luftwaffe unterstützt durch NATO AWACS, eine Fregatte 124 der Marine und ein Luftraumüberwachungsradar Heer für den Nahbereich Heiligendamm stellten den militärischen wie polizeilichen verantwortlichen taktischen Führern eine identifizierte Luftlage sowie Funkanbindung im Einsatzabschnitt Luft mit der Flugeinsatzzentrale (gemeinsame Operationszentrale

mit der Polizei) analog vergangener Großveranstaltungen (Bush Besuch 2006, WM 2006) bereit.

Ergänzungen zum Flugbetrieb im Bereich Großraum Rostock am 02. Juni 2007
Am 2. Juni 2007 fand im Bereich Großraum Rostock kein Flugbetrieb durch Bundeswehrluftfahrzeuge statt. Über dem Stadtgebiet von Rostock fanden während des gesamten Tages bis in die späten Abendstunden Überwachungsflüge durch Hubschrauber von Bundespolizei und Polizei statt, die sich auf den südlichen Hafenbereich von Rostock konzentrierten. Außerdem gab es zwei Bewegungen von sechs US-Hubschraubern, die vom Flughafen Rostock-Laage nach Vorder-Bollenhagen (1114z bis 1130z) und zurück (1140z bis 1152z) flogen. Ferner gab es über den gesamten Tag Flugbewegungen von zivilen, vermutlich Kleinflugzeugen, die von den umliegenden Flugplätzen Zweedorf und Purkshof starteten und dabei die Stadt Rostock und den Veranstaltungsort in Heiligendamm überflogen.

VI. Rechtliche Bewertung

a. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Hilfsleistungen der Streitkräfte während des G8-Gipfels ist alleine Art. 35 Abs. 1 GG. Danach leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Amtshilfe.

Ob die Hilfe tatsächlich erforderlich ist, obliegt – abgesehen von Fällen offensichtlichen Missbrauchs - nicht der Beurteilung der Streitkräfte, sondern der Beurteilung desjenigen, der die Hilfe anfordert, hier also dem Land M-V.

Liegt eine entsprechende Anforderung des Landes vor, wird das Spektrum von zulässigen Hilfsmaßnahmen auf der Grundlage von Art. 35 Abs. 1 GG allerdings für die Streitkräfte durch Art 87a Abs.2 GG begrenzt. Danach dürfen die Streitkräfte mit ihren Fähigkeiten außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, „*soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt*". Eine solche ausdrückliche Verfassungsbestimmung kommt für die während des G8-Gipfels durch die Streitkräfte erbrachten Hilfeleistungen nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere für Art. 35 Abs. 2 GG. Danach ist der Einsatz der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte auf Anforderung eines Landes bei einem besonders schweren Unglücksfall zwar zulässig. Ein solcher Unglücksfall hat jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgelegen und stand auch nicht unmittelbar bevor. Andererseits stellt Art. 35 Abs. 1 GG keine Bestimmung des Grundgesetzes dar, die den Einsatz der Streitkräfte „ausdrücklich zulässt". Dies hat zur Folge, dass die Amtshilfe der Streitkräfte auf der Grundlage des Art. 35 Abs. 1 GG die Schwelle zum Einsatz im Sinne von Art. 87a Abs. 2 GG nicht überschreiten darf. Andernfalls würde die Grundentscheidung der Verfassung aus Art. 87a Abs. 2 GG umgangen, wonach ein Streitkräfteeinsatz zu anderen Zwecken als dem der Verteidigung eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung voraussetzt.

Für den verfassungsrechtlichen Maßstab bei der Bewertung der Hilfsmaßnahmen beim G8-Gipfel bedeutet dies: Die Streitkräfte durften lediglich auf der Grundlage des Art. 35 Abs. 1 GG agieren und nur technisch-logistische Hilfeleistungen unterhalb der

Schwelle zu einem Einsatz im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG erbringen. Diese Schwelle wird überschritten, wenn die Streitkräfte hoheitliche Aufgaben unter Inanspruchnahme von Zwangs- und Eingriffsbefugnissen wahrnehmen. Diese Schwelle wird dagegen nicht überschritten, wenn Streitkräfte im Rahmen der Amtshilfehandlungen nicht in Grundrechte von Bürgern eingreifen. Der Einsatz von Waffen jeglicher Art und die Anwendung hoheitsrechtlicher Befugnisse durch die Streitkräfte sind auf der Grundlage des Art. 35 Abs. 1 GG mithin ausgeschlossen. Die Verwendung von anderem militärischen Gerät im Rahmen der technischen Amtshilfe ist dagegen möglich, solange damit kein Eingriff in Grundrechte verbunden ist - beispielsweise wenn ein Pionierpanzer bei Hochwasser Räumungsarbeiten durchführt.

Von den Hilfsleistungen zu unterscheiden sind diejenigen Maßnahmen, die der Eigensicherung der Streitkräfte im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Auftrages dienen, insbesondere die Bewachung von Liegenschaften, die zu Verteidigungszwecken genutzt werden. Grundlage dafür ist Art. 87a Abs. 1 GG, ggf. in Verbindung mit dem Unmittelbaren Zwangsgesetz der Bundeswehr (UZwGBw).

b. Im Einzelnen

(1) Tornados

Die durch Dienstellen des Landes gestellten Anforderungen zielten auf eine technische Amtshilfe seitens der Streitkräfte und waren verfassungsgemäß. Insbesondere umfasste es die Anforderung nicht, Luftaufnahmen zu fertigen, die so genau sind, dass sie eine Identifizierung konkreter Personen zulassen. Dem vorliegenden Bildmaterial ist auch nicht zu entnehmen, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Aufklärungsmissionen erhoben wurden. Das Material lässt weder eine Identifizierung von konkreten Personen noch von Kraftfahrzeug-Kennzeichen zu. Damit liegt ein unzulässiger Eingriff in das aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1/43) nicht vor. Die Unterstützung ist als technische Amtshilfe zu werten.

Tiefflüge der Streitkräfte über ein mit Bürgerinnen und Bürgern besetztes Camp können das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) beeinträchtigen, wenn diese Überflüge das Merkmal „exzessiver Observation und Registrierung" erfüllen bzw. wenn dadurch „der staatsfreie unreglementierte Charakter der Versammlung" verändert würde (vgl. BVerfGE 69, 315/349). Ein solcher Grundrechtseingriff liegt indessen hier nicht vor. Zwar wurden die Tiefflugbestimmungen in einem Fall verletzt. Darin liegt unbestreitbar eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung für die in den betroffenen Camps Versammelten, die aber im Hinblick auf ihre Kurzfristigkeit und die Einmaligkeit der Belästigung noch keinen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit begründet. Bei objektiver Betrachtung geht von einem einzelnen Überflug noch keine einschüchternde Wirkung auf die Versammlungsteilnehmer aus. Der vom

Bundesverfassungsgericht betonte „staatsfreie Charakter der Versammlung" wird dadurch nicht verändert.

(2) Fennek

Die durch BAO KAVALA auf Grund ihrer polizeilichen Gefahrenprognose angeforderte Unterstützungsleistung durch die Aufklärungssysteme Fennek beschränkte sich auf Feststellungen über Fahrzeug- und Personenbewegungen zur Verdichtung des polizeilichen Lagebildes. Dies ist vergleichbar mit der Verdichtung des Luftlagebildes über Bewegungen im Luftraum durch Awacs - Aufklärungssysteme. Die Fennek waren unbewaffnet. Bei der Durchführung der Hilfsleistung wurden keine Zwangs- oder Eingriffsbefugnisse eingesetzt. Weder wurden konkrete Personen ermittelt noch Aufnahmen gemacht. Insbesondere erfolgten keinerlei Aufzeichnungen zum Zweck der Strafverfolgung. Die Schwelle zum Einsatz im Sinne von Art. 87a Abs. 2 GG wurde in keinem Fall überschritten. Damit war diese Unterstützung als technische Amthilfe zulässig.

(3) Feldjäger

Feldjäger wurden nicht im Rahmen der Amtshilfe tätig, sondern im Rahmen des Eigenschutzes nach Art. 87a Abs. 1 GG sowie in Bad Doberan auf der Grundlage des Hausrechts. Auch während des Zeitraums des G8-Gipfels erfolgte der übliche, bundesweite Feldjägerdienst zur Kontrolle und Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung. Dieser beschränkte sich ausschließlich auf Routinekontrollen des militärischen Personals und militärischer Liegenschaften. Darüber hinaus wurde von der regional verantwortlichen militärischen Dienststelle zur Absicherung der militärischen Sanitätseinrichtungen und des militärischen Sanitätspersonals im Bereich des Kreiskrankenhauses Bad Doberan / Hohenfelde ein schichtfähiges Feldjägerkontingent bei der Absicherung tätig. Hierzu war in einem räumlich begrenzten Teilbereich dieses Krankenhauses der Bundeswehr das Hausrecht zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben übertragen worden (Hausrechtsbereich). Das Hausrecht besitzt, wer über die Benutzung des geschützten Raums verfügen darf. Der Inhaber des Hausrechts bestimmt darüber, wer seinen Bereich betreten darf. Das Hausrecht verleiht jedoch keine hoheitlichen und insbesondere keine polizeilichen Befugnisse, sondern nur diejenigen Rechte, wie sie jedem anderen Hauseigentümer auch zustehen. Mit der Wahrnehmung der Hausrechtsbefugnisse in den der Bundeswehr zugewiesenen Liegenschaftsanteilen im Bereich des Krankenhauses Bad Doberan waren FJgKr beauftragt.

VII. Folgerungen / Konsequenzen

Absicht des Gesamtkonzeptes des Landes M-V war es, eine vergleichbar hohe Qualität an Schutz analog der getroffenen Maßnahmen im Rahmen vergleichbarer Anlässe (FIFA WM 2006, Besuch US-Präsident 2006 und Besuch Benedikt XVI.) zu

gewährleisten, wobei die originäre Zuständigkeit des Landes für die polizeiliche Gefahrenabwehr und die eindeutige Abgrenzung zur gesetzlich zulässigen Amtshilfe durch die Bundeswehr niemals berührt wurde. Die Bundesregierung (BT-Drucksachen 16/4983; 16/5148) hat frühzeitig klargestellt, dass als Teil dieses Gesamtkonzeptes auch Soldaten und Soldatinnen in Uniform sowie militärisches Gerät in Erscheinung treten werden. Nach Abschluss des Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen des G8-Gipfels erfolgte eine intensive Auswertung aller im Zusammenhang mit der Amtshilfe durch die Bw erbrachten Leistungen.

Angesichts der Komplexität der durch die Bundeswehr geleisteten Unterstützung in den unterschiedlichsten Bereichen hat sich die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesbehörden bewährt.

In dem Fall des offensichtlichen Unterschreitens der im Flugauftrag befohlenen Mindestflughöhe, der Überschreitung der vom Minister gebilligten Zahl der Flüge sowie der Gesamtumstände des am 5. Juni 2007 durchgeführten Fluges sind flugbetriebliche sowie disziplinare Ermittlungen eingeleitet. Am konkreten Fall der Tornadoflüge werden die Meldeverfahren und Befehlswege vom BMVg bis zur Zusammenarbeit vor Ort einer Überprüfung unterzogen.

Die Bundeswehr muss auch künftig in der Lage sein, im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland ihre Fähigkeiten sowohl schnell und unbürokratisch als auch lageabhängig flexibel zur Geltung zu bringen. Anträge auf Amtshilfe zum Wohl der Gemeinschaft sollen auch künftig schnell und verzugslos umgesetzt werden können. Dies kann immer dann erfolgreich praktiziert werden, wenn die Strukturen der Zivil-militärischen Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Bundeswehr und den Ländern etabliert und arbeitsfähig sind. Die Zivil-militärische Zusammenarbeit hat sich grundsätzlich erneut bewährt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Aufbau- und Ablauforganisation des BMVg den Anforderungen - wie auch schon bei FIFA WM 2006, Besuch US-Präsident 2006 und Besuch Benedikt XVI. - gerecht geworden ist und insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ressorts des Bundes und der Länder im Hinblick auf Verfahren, Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufe insgesamt zielführend institutionalisiert ist.

Schlussbemerkungen

Im Ergebnis und nach Abschluß einer umfangreichen und sehr detaillierten Untersuchung halte ich folgende Maßnahmen für erforderlich:

Die Überprüfung der Meldeverfahren und Befehlswege ist unumgänglich; sie ist bereits eingeleitet. Es wird weiterhin untersucht, wie die Verhaltenssicherheit der Soldaten bei der Amtshilfe verbessert werden kann. Betont werden muss dabei aber, dass es bei den vielen Amtshilfeeinsätzen der Bundeswehr von den Hochwassern an Oder und Elbe, über die Fußballweltmeisterschaft bis hin zur Hilfeleistung bei G8-Gipfel keinen Hinweis darauf gegeben hat, dass unsere Soldaten und Soldatinnen

rechtliche Grenzen überschritten hätten. Vielmehr hat sich die Ausbildung und Führung offenbar bewährt, die individuellen Soldaten haben neben großer Hilfsbereitschaft auch hohes Verantwortungsgefühl gezeigt.

Über die rechtlichen Rahmenbedingungen hinaus ist das Erfordernis zusätzlicher besonderer Entscheidungsvorbehalte und Verfahren neu zu formulieren, gerade wenn es um die technisch-logistische Unterstützung der Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit geht.

Der Bundesminister der Verteidigung hat den Generalinspekteur der Bundeswehr um Vorschläge zur Umsetzung dieser Maßnahmen gebeten.

VIII. Anlagen

Anlage 1 Übersicht Amtshilfeersuchen

Anlage 2 Übersicht Unterstützungskräfte

Anlage 3 Taskerliste Tornado

Anlage 4 Aufklärungsfotos Tornado

Anlage 5 Streifen außerhalb mil Liegenschaften

Anlage 6 Weisung BMVg

Anlage 7 Befehl SKUKdo

Anlage 8 Befehl WBK I „Küste“